

Statut der Jungen SozialdemokratInnen und SozialistInnen (JUSOS) Salzburg

(Stand: Landeskonferenz 2023)

§ 1 Name, Sitz und Gliederung

1. Der Verein führt den Namen „Sozialdemokratische Partei Österreichs – Sozialistische Jugend - Junge SozialdemokratInnen und SozialistInnen Salzburg“ und hat seinen Sitz in Salzburg. Die Kurzform lautet JUSOS Salzburg.
2. Seine Tätigkeit umfasst das Bundesland Salzburg.
3. Der Verein gliedert sich in Orts-, Bezirks-, Themen- und Projektgruppen.

Die in Absatz 3 angeführten Gruppen müssen vom Landesvorstand bestätigt werden.

§ 2 Zweck des Vereins

Die Jungen Sozialdemokrat:innen und Sozialist:innen (JUSOS) Salzburg sind ein Zusammenschluss junger Menschen in und außerhalb der Sozialdemokratischen Partei, die sich zur Aufgabe stellen für die Durchsetzung einer freien und solidarischen Gesellschaft, für Gleichheit und Gleichberechtigung aller Menschen unabhängig von Herkunft, Geschlechtsidentität oder sexueller Orientierung Gleichwertigkeit aller Geschlechter, für Gerechtigkeit, Demokratie und Frieden einzutreten. Insbesondere vertreten die JUSOS die politischen und wirtschaftlichen Interessen junger Menschen, sowohl in der Öffentlichkeit als auch innerhalb der Sozialdemokratischen Partei. Die JUSOS Salzburg stehen in der Tradition der sozialistischen Bewegung, verstehen sich als Teil der Sozialistischen Jugend Österreich und der Jungen Generation in der SPÖ und wollen beitragen, die Ziele des demokratischen Sozialismus in einer offenen und toleranten Gesellschaft zu verwirklichen.

Die JUSOS Salzburg wollen Politik mit und für junge Menschen machen. Deshalb ist es ihre Aufgabe, junge Menschen zu bilden und somit gesellschaftlich handlungsfähig zu machen.

§ 3 Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszweckes

1. Durchführung von Bildungsaktivitäten;
2. Vertretung jugendpolitischer Anliegen;
3. Einflussnahme auf gesetzliche Regelungen, die Jugendliche betreffen;
4. Herausgabe eines Vereinsorgans, von Broschüren und sonstigen Druckwerken;
5. Anlage von Büchereien, Multimedia-Archiven und die Nutzung neuer Medien;
6. Veröffentlichung der Vereinsziele und -aktivitäten im Internet;
7. Sammeln statistischer Daten über die Lebensbedingungen junger Menschen;
8. Durchführung von Jugendreisen, Jugendfahrten, Sportveranstaltungen, gemeinsamer Freizeitgestaltung und internationaler Jugendbegegnung;
9. Beitritt zu Institutionen und Verbänden, wie zum Beispiel: ASKÖ, Aktion Kritischer SchülerInnen, Naturfreunde, Salzburger Landesjugendbeirat, Österreichischer Jugendherbergsverband, usw.
10. Aktives Engagement im Sinne der Ziele und Beschlüsse der JUSOS Salzburg in der Öffentlichkeit und in den Gremien der Sozialdemokratischen Partei;
11. Mitarbeit in den Gremien der Sozialistischen Jugend Österreich und in den Gremien der Jungen Generation in der SPÖ;
12. Sonstige Maßnahmen;

§ 4 Die hierzu in Aussicht genommenen Mittel sind

1. Die von den Mitgliedern zu leistenden Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Landeskonferenz festgesetzt wird. Aus außerordentlichem Anlass kann der Landesvorstand Änderungen des Mitgliedsbeitrages vornehmen. Der darauffolgenden Landeskonferenz ist darüber Bericht zu erstatten.
2. Zuwendungen und Subventionen, sonstige Einnahmen von Beteiligungen an Unternehmen, Feiern und Festen, Vermächtnisse, Schenkungen, Sponsoring, usw.

§ 5 Gleichberechtigung

1. Die **JUSOS** Salzburg treten für die volle Gleichberechtigung **aller Geschlechter** ein. In den wählbaren Gremien soll auf der **Kandidat:innenliste** nach einem geschlechterbezogenen Reißverschlusschema vorgegangen werden, dabei soll mindestens eine Quote von 40% Frauen und 40% Männern erreicht werden. je zu gleichen Teilen **Vertreter:innen** beider Geschlechter vorhanden sein. Mindestens soll jedoch im Verhältnis 50 zu 50 quotiert werden.
2. **Bei allen anderen, nicht gewählten Gruppierungen, Seminaren, etc. sollen die Organisator:innen die in Abs. 1 aufgezählten Quotierungsrichtlinien einhalten.**
3. Wird die 50% Quote für das Organ Landesvorstand nicht erreicht, so ist der folgenden Landeskonferenz ein umfassender Rechenschaftsbericht inkl. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele lt. § 5 Abs. 1 vorzulegen. Einer der Landeskonferenz folgenden Landesvorstände hat sich mit einer möglichen Korrektur dieses Mangels auseinander zu setzen.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen **beiderlei Geschlechts** sein. Die Mitglieder sollen einer Gruppe des Vereins angehören. Wenn keine Möglichkeit besteht, Mitglied einer Gruppe zu werden, werden auch Einzelmitglieder aufgenommen.
2. Fördernde Mitglieder können natürliche Personen **beiderlei Geschlechts** und juristische Personen sein.
3. Ehrenmitglieder können natürliche Personen **beiderlei Geschlechts** sein. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Landesvorstands beschlossen. Ehrenmitglieder haben das Recht bei jeder Veranstaltung mitzuwirken. Weiters haben sie das Recht an allen Landesvorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Den Jusos Salzburg kann nicht beitreten, wer sich eines groben Verstoßes gegen die Grundsätze der **JUSOS** Salzburg schuldig gemacht hat oder einer Organisation angehört, deren Ziele und/oder Mittel nicht mit denen der sozialdemokratischen Bewegung vereinbar sind.
2. Der Beitritt kann nach Befragung des Betroffenen durch den Landesvorstand mit Zwei-Drittel Mehrheit verweigert werden, wenn dies im Interesse der Landesorganisation notwendig ist.
3. Die Mitarbeit und die Teilnahme an den Aktivitäten der JUSOS Salzburg stehen grundsätzlich allen Menschen offen, die nicht § 7 Abs. 1 widersprechen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt bei den **JUSOS** Salzburg steht den Mitgliedern nach Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber der Landesorganisation jederzeit frei, doch ist davon der Landesvorstand schriftlich zu informieren.
2. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn sie nicht bis 31.12. des Folgejahres durch die Bezahlung des entsprechenden Jahresbeitrages verlängert wird, bzw. durch Ableben oder Ausschluss.

§ 9 Verstöße gegen die Organisationsregeln

1. Wenn sich ein Mitglied einer Handlung schuldig macht, die Zweck und Ziel der Landesorganisation schädigt, kann vom Landesvorstand mit Zwei-Drittel Mehrheit ein Ausschluss ausgesprochen werden. Ebenso darf der Landesvorstand auch andere Maßnahmen wie z. B. Funktionsverbot, Rüge, Ruhendstellung der Mitgliedschaft und Ermahnung setzen.
2. Der **ausgeschlossenen Person** steht das Recht der Berufung an das Schiedsgericht und in weiterer Folge an die Landeskonferenz zu. Der Ausschluss und alle anderen gesetzten Maßnahmen bleiben jedoch bis zur endgültigen Entscheidung in Kraft.
3. Wenn es im Interesse der Landesorganisation notwendig ist, kann der Landesvorstand mit Zwei-Drittel Mehrheit über ein Mitglied befristet ein Lokalverbot für Büros und Einrichtungen der **JUSOS** Salzburg aussprechen. Dem Mitglied steht das Recht auf Berufung an das Schiedsgericht zu. Das Verbot bleibt jedoch bis zur endgültigen Entscheidung in Kraft.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird laut § 4 Abs. 1 bestimmt.
2. Die Einhebung des Mitgliedsbeitrages erfolgt in Form einer Jahreskassierung.
3. Die Aufteilung des Mitgliedsbeitrages zwischen der Sozialistischen Jugend Österreichs und der Landesorganisation erfolgt durch schriftliche Vereinbarung, die jährlich neu verhandelt wird.
4. Die Fördermitgliedsbeiträge der JUSOS Salzburg stehen zu 100 Prozent in der der Landesorganisation zur Verfügung.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme und Mitwirkung an den in § 2 und 3 angeführten Aktivitäten, Projekten und Veranstaltungen. Weiters sind sie berechtigt, bis zur Vollendung des 38. Lebensjahres ordentliche/r Delegierte/r zu sein und als solche/r stimmberechtigt an Wahlen teilzunehmen. Darüber hinaus können sie bis zum vollendeten 38. Lebensjahr für alle Funktionen kandidieren und gewählt werden. Sie haben weiter ein Anrecht auf umfassende Information und freie Diskussion aller Gegenstände im Rahmen der Landeskonzferenz sowie auf Ausfolgung der Statuten, wenn gewünscht.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet sich zu den Statuten der JUSOS Salzburg und ihrer grundlegenden Beschlüsse zu bekennen und die von der Landeskonzferenz festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu leisten.
3. Jedem Mitglied wird empfohlen ab dem 16. Lebensjahr der Sozialdemokratischen Partei (SPÖ) beizutreten und seinem Beruf entsprechend der sozialdemokratischen Vertretungsorganisation, insbesondere der sozialdemokratischen Fraktion im Österreichischen Gewerkschaftsbund (FSG), dem Sozialdemokratischen Wirtschaftsverband oder den SPÖ-Bauern, anzugehören.

§ 12 Organe der Landesgruppe

1. Auf Landesebene
 1. Die Landeskonzferenz
 2. Der Landesvorstand
 3. Die Bezirksgruppen
 4. Die Landeskonzrollkommission
 5. Das Schiedsgericht
2. Diese Struktur der Organe erstreckt sich sinngemäß auch auf die in §1 Abs. 3 genannten Gliederungen.
3. Der/die Landesgeschäftsführer:in der JUSOS Salzburg wird mit beratender Stimme zu den Gremien gem. § 12, Abs. 1 Z. 2.), 3.) und 4.) beigezogen.
4. Alle Wahlen für Gruppen-, Bezirks- und Landesgremien sind geheim mit Wahlzellen und Wahlurnen durchzuführen.

§ 13 Landeskonzferenz

1. Die ordentliche Landeskonzferenz ist das höchste willensbildende Organ der JUSOS Salzburg. Sie hat mindestens alle zwei Kalenderjahre stattzufinden. Zur Einberufung verpflichtet ist der Landesvorstand. Dieser hat spätestens vier Wochen vor der Landeskonzferenz schriftlich alle Mitglieder und alle delegationsberechtigten Organisationen einzuladen.
2. Eine außerordentliche Landeskonzferenz findet auf Beschluss des Landesvorstands, der ordentlichen Landeskonzferenz, auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Kontrollkommission binnen vier Wochen statt. Die Einladungen an die Mitglieder sollten spätestens zwei Wochen vor der außerordentlichen Landeskonzferenz ergehen.
3. Sowohl auf der ordentlichen Landeskonzferenz wie auch auf der außerordentlichen Landeskonzferenz sind alle Mitglieder, die das 38. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und den Mitgliedsbeitrag bis vier Wochen vor der Landeskonzferenz entrichtet haben, ordentlich delegiert, insofern der Landesvorstand nichts Anderes beschließt.
4. Außerdem sind folgende sozialdemokratischen Organisationen delegationsberechtigt: die Aktion kritischer SchülerInnen Salzburg (AKS), der Verband Sozialistischer StudentInnen Salzburg (VSStÖ), die Sozialdemokratische Fraktion der Gewerkschaftsjugend Salzburg (FSG-Jugend), die Roten Falken Salzburg, die Naturfreundejugend Salzburg und die Bezirksorganisationen der Salzburger SPÖ. Die Delegierten sind jedoch nur dann stimmberechtigt (ordentlich delegiert), wenn sie das 38. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
5. Somit besteht die Landeskonzferenz aus:
 1. allen Mitgliedern der JUSOS Salzburg im Sinne von § 6 Abs. 1;

2. drei Delegierten der Aktion Kritischer SchülerInnen (AKS) Salzburg;
 3. drei Delegierten des Verbands Sozialistischer StudentInnen Österreichs, Sektion Salzburg (VSStÖ);
 4. drei Delegierten der Sozialdemokratischen Fraktion der Gewerkschaftsjugend Salzburg (FSG-Jugend);
 5. drei Delegierten der Roten Falken Salzburg;
 6. drei Delegierten der Naturfreundejugend Salzburg;
 7. zwei Delegierten pro SPÖ-Bezirksorganisation;
 8. zwei Delegierten der Freiheitskämpfer:innen Salzburg
 9. zwei Delegierten der SPÖ Bildung Salzburg
 10. der Landesvorstand hat das Recht, Gastdelegierungen vorzunehmen.
6. Antragsberechtigt zur Landeskonferenz sind alle in § 1 angeführten Gliederungen und deren Organe, alle Mitglieder sowie alle delegationsberechtigten Organisationen. Anträge zur Landeskonferenz müssen zwei Wochen vor derselben in der Landesgeschäftsstelle schriftlich eingelangt sein. Die Zulassung von Initiativanträgen erfolgt durch Abstimmung auf der Landeskonferenz, wobei mindestens ein Drittel der ordentlich Delegierten für die Zulassung stimmen muss.
 7. Die notwendigen Kosten der Delegierten, welche vom Landesvorstand festgelegt werden, trägt die Landesorganisation.
 8. Die Landeskonferenz entscheidet bei allen Abstimmungen mit absoluter Mehrheit der anwesenden ordentlich Delegierten, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Statutenänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit, Auflösungsbeschlüsse Dreiviertelmehrheit.
 9. Die Landeskonferenz ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
 10. Die Landeskonferenz gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst.
 11. Die Leitung der Landeskonferenz obliegt dem Tagespräsidium, welches von der Landeskonferenz gewählt wird.

§ 14 Aufgaben der Landeskonferenz

1. Der Landesvorstand hat die Verpflichtung über die Erledigung, der in der jeweils vorangegangenen Landeskonferenz behandelten Anträge, zu berichten.
2. Wahl und Enthebung des/der Landesvorsitzenden, der zwei Stellvertreter:innen, des Landesvorstandes, der Kontrollkommission und des Schiedsgerichts.
3. Der/die Landesvorsitzende, sowie die zwei Stellvertreter:innen werden aus dem Kreise der gewählten Mitglieder des Landesvorstandes von der Landeskonferenz gewählt. Die Wahl des/der Landesvorsitzenden, der beiden Stellvertreter:innen, des Landesvorstandes, der Kontrollkommission und des Schiedsgerichts kann in einem Wahlgang stattfinden. Die Wahl des/der Landesvorsitzenden sowie der beiden Stellvertreter:innen hat jedoch mit einem getrennten Stimmzettel zur Wahl des Landesvorstandes und der anderen Organe zu erfolgen;
4. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge;
5. Beschlüsse über die Durchführung der im § 3 angeführten Punkte, sowie sonstiger Anträge und Resolutionen;
6. Beschlussfassung über die Auflösung der Landesorganisation;
7. Bestätigung des/der Landesgeschäftsführer:in;
8. Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes des Vorstandes über die Tätigkeit des Vereins.
9. Entgegennahme und Genehmigung des Berichts über die finanzielle Gebarung durch den/die Kassier:in oder durch den/die Landesgeschäftsführer:in sowie des Prüfungsberichtes der Landeskontrollkommission.
10. Entlastung der Mitglieder des Vorstands auf Vorschlag der Kontrollkommission.
11. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
12. Diskussion und Beschlussfassung sonstiger Anträge.

§ 15 Landesvorstand

1. Der Landesvorstand wird von der Landeskonferenz gewählt. Der Landesvorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern. Dem Landesvorstand wird empfohlen, eine/n Vertreter:in der AKS, des VSStÖ sowie der FSG Jugend in den Landesvorstand zu kooptieren. Die Vorsitzenden der anerkannten Be-

zirks-, Themen- und Projektgruppen können ebenfalls mit beratender Stimme oder mit Stimmrecht in den Landesvorstand kooptiert werden. Der/die **Landesgeschäftsführer:in** wird mit beratender Stimme beigezogen. Weitere Kooptierungen sind befristet oder unbefristet möglich. Kooptierte Mitglieder sind grundsätzlich nicht stimmberechtigt. Sollen Mitglieder mit Stimmrecht kooptiert werden, bedarf es eines Beschlusses mit 2/3-Mehrheit bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landesvorstandes.

2. Jedes Mitglied des Landesvorstandes wird mit einem bestimmten Aufgabenkreis betraut. Der Landesvorstand wählt in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte **den/die Kassier:in** und **den/die Schriftführer:in**.
3. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn ein Drittel, mindestens aber fünf der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt ein Gegenstand als abgelehnt.
4. Der Landesvorstand hat mindestens alle zwei Monate zu tagen. Einberufen wird er durch den/der Landesvorsitzenden oder wenn dies 50% der Landesvorstandsmitglieder wünschen. Bei Verhinderung **des/der** Landesvorsitzenden wird der Landesvorstand von **ihren/seinen den Stellvertretern:innen** einberufen.
5. Ein freiwilliges Ausscheiden eines Mitglieds des Landesvorstandes ist dem Landesvorstand schriftlich mitzuteilen.
6. Der Landesvorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied mit 2/3 Mehrheit aufzunehmen, welches stimmberechtigt ist, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Landeskonferenz einzuholen ist.
7. Fällt der Landesvorstand ohne Selbstergänzung überhaupt oder auf unabsehbar lange Zeit aus, so ist die Kontrollkommission verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Landeskonferenz zwecks Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollte auch die Kontrollkommission handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, so kommt diese Aufgabe dem an Lebensjahren ältesten wählbaren Mitglied zu.
8. Die maximale Funktionsperiode des Landesvorstands beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl einzelner Mitglieder in dieses Organ ist zulässig.

§ 16 Die Aufgaben des Landesvorstands sind

1. Beschlüsse der Landeskonferenz vollziehen;
2. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Landeskonferenzen;
3. Führung der Landesorganisation und die Verwaltung des Vereinsvermögens;
4. jährlich eine Bilanz vorlegen bzw. den jährlichen Haushalt der Landesorganisation und die mittel- bzw. langfristige Finanzplanung regeln;
5. Beschluss über ein Finanzregulativ der Landesorganisation und Finanzbeschlüsse im Rahmen des Finanzregulativs;
6. Mitwirkung an der Bestellung des/der Landesgeschäftsführer:in;
7. bei Bedarf Kommissionen bzw. Arbeitsgruppen einrichten;
8. Koordination zwischen den Orts-, Bezirks-, Themen- und Projektgruppen;
9. Anerkennung eines Gruppenstatus bestätigen bzw. aufheben;
10. Beschlussfassung über die Durchführung von Aktivitäten, Projekten und Veranstaltungen der Landesgruppe;
11. Beschlussfassung über Kooptierungen in den Landesvorstand;
12. Ehrenmitgliedschaften auf Antrag zu verleihen;
13. Bestellung neuer **Vorstandsmitglieder**;
14. Sonstige Maßnahmen;

§ 17 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Die Zeichnung für die Landesgruppe ist rechtsverbindlich, wenn diese entweder von dem/der Vorsitzenden gemeinsam mit dem/der **Landesgeschäftsführer:in**, oder von dem/der Vorsitzenden gemeinsam mit dem/der **Schriftführer:in** oder dem/der **Kassier:in**, oder von dem/der **Landesgeschäftsführer:in** gemeinsam mit dem/der **Schriftführer:in** oder dem/der **Kassier:in** vollzogen wurde und mit dem Landesgruppenstempel versehen ist.
2. Den Behörden oder dritten Personen gegenüber vertreten der/die Vorsitzende, der/die **Kassier:in**, der/die **Schriftführer:in** oder die der/die **Landesgeschäftsführer:in** die Landesgruppe.

3. Im eigenen Namen oder für andere geschlossene Geschäfte eines organschaftlichen Vertreters mit dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung einer anderen Person (Organwalter:in), die zur Vertretung oder Geschäftsführung befugt ist. ~~die zur eines/r anderen, zur Vertretung oder Geschäftsführung befugten Organwalter/s/in.~~
4. Anwesenheit bei Landesvorstandssitzungen.
5. ~~Der/Die Schriftführer:in~~ hat bei den Landesvorstandssitzungen Protokoll zu führen. Danach wird das Protokoll von ~~der/vom dem/der Schriftführer:in~~ und ~~dem/der Vorsitzenden~~ durch Unterschrift freigegeben und ehestmöglich an den Landesvorstand per E-Mail versendet und auf die JUSOS-Cloud hochgeladen. Ist ~~der/die Schriftführer:in~~ verhindert, wird eine andere Person im Vorstand mit dieser Aufgabe betraut.
6. ~~Der/Die Kassier:in~~ überwacht gemeinsam mit ~~dem/der Landesgeschäftsführer:in~~ die finanzielle Gebarung des Vereins. Rechnungen für JUSOS-Aktivitäten müssen im Vorhinein von den Mitgliedern beglichen werden und können dann mittels Vorlage der Rechnung(en) und einem ausgefüllten und unterschriebenen Refundierungsantrag bei ~~dem/der Kassier:in~~ eingereicht werden. Kassier:in und Landesgeschäftsführer:in prüfen die eingelangten Refundierungsanträge und leiten diese an die Landesorganisation der SPÖ weiter. Die Ausbezahlung der Refundierung erfolgt über die SPÖ Salzburg. Zur Freigabe von Zahlungen (Refundierungen, Rechnungen, etc.) ist die Zeichnung von ~~der/dem Vorsitzenden oder KassierIn UND Landesgeschäftsführung~~ notwendig. Die Zeichnung hat wenn möglich im Vorhinein zu erfolgen, kann aber in Ausnahmefällen bis maximal einen Monat nach erfolgter Zahlungsanweisung nachgeholt werden.

§ 18 Ausschluss aus dem Landesvorstand

1. Vorstandsmitglieder, welche an drei aufeinander folgenden Vorstandssitzungen nicht teilgenommen haben, können vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden, da sie ihrer Anwesenheitspflicht nicht nachgekommen sind.
2. Nach erfolgtem Ausschlussantrag muss die entsprechende Person schriftlich darüber informiert werden. Dabei hat die Person die Möglichkeit in der nächsten Sitzung dazu Stellung zu nehmen. Erst nach der schriftlichen Information ist eine Abstimmung über den Ausschluss in der nächsten Sitzung des Landesvorstands möglich.
3. Auf diese Art „enthobene Vorstandsmitglieder“ bleiben jedoch ordentliche Mitglieder und können sich erneut um die Funktion im Vorstand bemühen.

§ 19 Bezirksgruppen

1. Für die Gründung und Auflösung von ~~Bezirksgruppen? Ortsgruppen~~ ist der Landesvorstand zuständig.
2. Bezirksgruppen können weiters in Ortsgruppen aufgegliedert sein.
3. Die Vorsitzenden der Bezirksgruppen sind als stimmberechtigte Mitglieder Teil des Landesvorstands.
4. Aufgaben der Bezirksgruppen
 - a) Politische Diskussionen und Meinungsbildung;
 - b) Fortbildung der Aktivisten/innen;
 - c) Erarbeitung politischer Konzepte und Projekte. In der Bezirksgruppe beschlossene Konzepte und Projekte werden dem Landesvorstand „mit Empfehlung zur Beschlussfassung“ vorgelegt.

§ 20 Landeskontrollkommission

1. Die Landeskontrollkommission besteht aus dem/der Kontrollvorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Es wird empfohlen einen Sitz der Buchhaltung der SPÖ Landesorganisation Salzburg vorzubehalten. Die Kontrolle über die Gebarung des Vereins, muss mindestens halbjährlich und vor jeder Landeskonferenz tagen.
2. Sie wird von der Landeskonferenz gewählt. Die Mitglieder der Kontrollkommission dürfen keine Landesvorstandsfunktionen innehaben und müssen unabhängig und unbefangen sein. Ist eine Bestellung noch vor der nächsten Landeskonferenz notwendig, so hat der Landesvorstand die Ersatzmitglieder auszuwählen und zu bestellen. Die Kontrolle hat das Recht an sämtlichen Sitzungen aller Organe mit beratender Stimme teilzunehmen.
3. Die Aufgaben der Kontrollkommission umfassen:
 - a) stichprobenartige Kontrolle der Kasse;
 - b) Überwachung der Einhaltung des Landesstatuts und der Beschlüsse der Organe;
 - c) Überprüfung der Buchführung;

- d) Überprüfung der Jahresabschlüsse;
- e) Berichterstattung auf der Landeskonzferenz;

§ 21 Schiedsgericht

1. Streitigkeiten zwischen den Organen der Landesorganisation oder zwischen Mitgliedern, soweit sie in der Vereinszugehörigkeit begründet sind, und Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Landesorganisation werden durch das Schiedsgericht der Landesorganisation geschlichtet. Zu diesem Zweck werden auf der Landeskonzferenz mindestens **zwei** Schiedsrichter/innen gewählt. Die streitenden Parteien wählen aus dieser Liste ihren/ihre Vertreter/in. Dazu kommt der/die vom Landesvorstand bestimmte Vorsitzende. Tritt der Landesvorstand selbst als streitende Partei auf, wird der/die Vorsitzende von der Landeskonzferenzkommission bestimmt.
2. Das Schiedsgericht entscheidet auf Grundlage des Statuts nach bestem Wissen und Gewissen und fasst seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit.
3. Gegen einen Beschluss des Schiedsgerichts kann auf der Landeskonzferenz berufen werden.

§ 22 Rechtsschutz

1. Jede Gliederung und jedes Mitglied, welche in Streitfällen - die in Zusammenhang mit ihrer politischen **Tätigkeit** stehen - gerichtliche Entscheidungen **anrufen**, kann beim Landesvorstand um die Mittel zur Bestreitung des Rechtsschutzes ansuchen.
2. Der Landesvorstand ist verpflichtet, nach Maßgabe des Kassenstandes für die Kosten eines Rechtsfalls aufzukommen, wenn das betreffende Mitglied sich vorher die Zustimmung vom Landesvorstand eingeholt hat. Bei Gefahr des Terminverlusts kann um eine nachträgliche Genehmigung angesucht werden.
3. In allen Fällen kann eine Kostenbeteiligung nur erfolgen, wenn bei der Durchführung des Rechtsschutzverfahrens im Einvernehmen mit dem Landesvorstand vorgegangen wird.

§ 23 Auflösung des Vereins

1. Dem Landesvorstand steht das Recht zu, eine Gruppe aufzulösen. Der Beschluss darüber erfolgt durch Zwei-Drittel Stimmenmehrheit. In diesem Falle oder im Falle einer freiwilligen Auflösung einer Gruppe fällt das Vermögen der Landesorganisation zu.
2. Die Auflösung der Landesorganisation kann nur auf einer Landeskonzferenz beschlossen werden, auf welcher mindestens drei Viertel der anwesenden Delegierten dafür stimmen. Die, die Auflösung beschließende, Landeskonzferenz hat über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens endgültig zu bestimmen. Das im Falle der freiwilligen Auflösung oder bei Wegfall des Vereinszwecks allenfalls vorhandene Vermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugutekommen, sondern ist einem gemeinnützigen Zweck im Sinne der jeweilig gültigen Abgabenordnung zuzuführen.
3. Im Falle einer behördlichen Auflösung hat der/die Landesvorsitzende und im Falle **seiner/ihrer** Verhinderung, dessen/deren **Stellvertreter:innen** das Vermögen des Vereins so lange zu verwalten, bis sich ein neuer Verein gebildet hat, der den im §2 dieser Statuten bezeichneten Zweck verfolgt. Nach Konstituierung dieses Vereins hat der/die Landesvorsitzende bzw. **dessen/deren Stellvertreter:innen** dem Vorstand dieses Vereins das gesamte Vermögen auszufolgen.